

Geschäftsordnung für die Fachgremien des BEE

Beschluss BEE-Vorstand am 21. März 2024

§ 1 Grundsätzliches zu Fachgremien im BEE

In Fachgremien findet der fachliche und politische Austausch der Mitglieder und die Positionsvorbereitung zu spartenübergreifenden Themen im BEE statt. Hier können sich die Mitglieder einbringen, hier kann auch die Fachexpertise der Mitglieder des BEE eingeholt und eingebunden werden. Sie dienen der gegenseitigen Information über aktuelle Ereignisse, der Erarbeitung von Fachpositionen, politischer Konzepte sowie der Identifizierung von relevanten neuen Entwicklungen für die vom BEE vertretenen Mitglieder. Hier werden Entwürfe für Stellungnahmen und Positionspapiere sowie weitere relevante Beschlussvorlagen für das Präsidium und den Vorstand erarbeitet. Auf dieser Basis können Präsidium und Vorstand die fachlich-politischen Entscheidungen für den BEE treffen. Die Fachgremien bieten zudem eine hohe Identifikationskraft mit dem Verband.

Die BEE- Satzung sieht in § 9 die Einsetzung folgender Fachgremien vor:

- Lenkungsausschüsse
- Fachausschüsse
- Spartenausschüsse
- Beiräte und
- Arbeitsgruppen

§ 2 Definitionen

(1) Lenkungsausschüsse

(2) Fachausschüsse (§ 9 Abs. 6)

Fachausschüsse sind die Fachgremien zur Diskussion und Erarbeitung von Empfehlungen über wichtige inhaltliche und strategische Themen und Positionen des BEE. Fachausschüsse werden zu bestimmten Themen eingerichtet.

(3) Spartenausschüsse

(4) Beiräte (§ 9 Abs. 10)

Beiräte sind wie die Fachausschüsse Fachgremien zur Diskussion und Erarbeitung von Empfehlungen über wichtige inhaltliche und strategische Themen und Positionen des BEE. Im Unterschied zu den Fachausschüssen sieht der Vorstand Beiräte für bestimmte Berufsgruppen vor, die bei Bedarf einbezogen werden können, oder die von sich aus auf den BEE zukommen, um auf etwas aufmerksam zu machen. Zudem dienen Beiräte der Vernetzung.

(5) Arbeitsgruppen (§ 9 Abs. 9)

Arbeitsgruppen können von jedem Gremium eingerichtet werden (Fachausschuss, Beirat, Vorstand etc.) eingerichtet werden. Arbeitsgruppen werden befristet eingerichtet zur Bearbeitung spezifischer Einzelthemen. Nach Beendigung des Themas werden die Arbeitsgruppen wieder aufgelöst.

§ 3 Mitglieder in den Fachgremien

Den Fachgremien können gem. § 9 Abs. 2 der BEE-Satzung als ständige Mitglieder angehören

- Vereinsmitglieder des BEE bzw. gesetzliche Vertreter der Mitglieder des BEE
- Angehörige von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der BEE-Satzung (Unternehmen)
- Bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 der BEE-Satzung („Kammer-1-Verbände“) auch deren Mitglieder und Mitglieder dieser Mitglieder
- Mitglieder des Vorstands
- Delegierte

Sachkundige Dritte können bei Bedarf vorübergehend hingezogen werden.

Mitglieder von „Kammer 2-Verbänden“ (Mitgliedern nach § 3 Abs 3) können den Fachgremien nicht angehören, wenn nicht eine andere der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist.

§ 4 Einsetzung eines Fachgremiums

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gilt für alle Fachgremien gem. § 9 Abs. 1 BEE-Satzung: Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Fachgremiums oder eines Beirats in erforderlicher Zahl bei deren Konstituierung. Anschließend kann die Besetzung nach der Konstituierung durch eine Geschäftsordnung des Gremiums geregelt sein.
- (2) Auch die Entscheidung über die Auflösung obliegt dem Vorstand
- (3) Bei der Gründung von Fachgremien muss grundsätzlich festgelegt werden
 - eine klare Zielsetzung und Funktion des Fachgremiums sowie die Abgrenzung zu anderen Fachgremien und
 - die Betreuung des Gremiums durch eine hauptamtliche Stelle sowie die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten.
- (4) Arbeitsgruppen werden grundsätzlich von allen Fachgremien (Fachausschüsse, Beiräte etc.) selbst eingerichtet und auch wieder geschlossen. Der Vorstand wird über Ziel, voraussichtliche Dauer der Arbeit und die Mitglieder informiert

§ 5 Geschäftsordnungen

Für jedes Fachgremium kann der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgremium eine Geschäftsordnung beschließen, die insbesondere Zahl der Mitglieder und die Reihenfolge des Vorschlagsrechts sowie sonstige Modalitäten der Aufnahme regelt, sofern dies nicht in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung geregelt ist (§ 9 Abs. 3 BEE-Satzung). Auch über Änderungen der Geschäftsordnungen beschließt der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Gremium.

§ 6 Beitragsordnung

Für Beiräte und Fachausschüsse kann den Vorstand eine Beitragsordnung beschließen, dies gilt insbesondere ab einer Mitgliederzahl ab 30 Mitgliedern. Die Erhebung dieser Beiträge bildet den hohen hauptamtlichen Aufwand ab, die Fachausschüsse organisatorisch zu unterstützen und fachliche Arbeitsaufträge umzusetzen.

Der Beitrag ist eine jährliche, pauschale Einmalzahlung. Über die Beitragsordnung und Höhe entscheidet der BEE-Vorstand.

Fachgremien können sich auch selbst eine Beitragsordnung geben, die anschließend vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 7 Fachausschüsse

- (1) Ein Fachausschuss wird vom Vorstand eingerichtet. Bei der Berufung benennt der Vorstand
 - die klare Zielsetzung und Funktion des Fachgremiums sowie die Abgrenzung zu anderen Fachgremien
 - die betreuende hauptamtliche Stelle im BEE oder in einem Fachverband. Diese muss ausreichende Kapazitäten haben
 - die ersten Mitglieder. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Mitgliedschaft ausreichend breit abgebildet ist und gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist
- (2) Der Fachausschuss wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und max. 4 Stellvertretende (Sprecherkreis). Dieser vertritt den Fachausschuss innerhalb des BEE und bereitet in Abstimmung mit der zuständigen hauptamtlichen Stelle die Sitzungen vor.
- (3) Der Fachausschuss selbst gibt sich eine Geschäftsordnung (GO), die vom Vorstand zu genehmigen ist. Darin legt er u.a. fest, wie die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt. Eine Muster-GO für Fachausschüsse liegt dieser Geschäftsordnung als Anlage bei.

§ 8 Beiräte

- (1) Ein Beirat wird vom Vorstand eingerichtet. Bei der Berufung benennt der Vorstand
 - die klare Zielsetzung und Funktion des Fachgremiums sowie die Abgrenzung zu anderen Fachgremien
 - die betreuende hauptamtliche Stelle im BEE oder in einem Fachverband. Diese muss ausreichende Kapazitäten haben
 - die ersten Mitglieder. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Mitgliedschaft ausreichend breit abgebildet ist und gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist.
- (2) Der Beirat wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und max. 4 Stellvertretende (Sprecherkreis,). Dieser vertritt den Beirat innerhalb des BEE und bereitet in Abstimmung mit der zuständigen hauptamtlichen Stelle die Sitzungen vor.
- (3) Der Beirat selbst gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Darin legt er u.a. fest, wie die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt. Eine Muster-GO für Beiräte liegt dieser Geschäftsordnung als Anlage bei.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Alle Fachgremien des BEE können zur Bearbeitung spezifischer Themen befristet Arbeitsgruppen gründen. Arbeitsgruppen sollen die Arbeit der jeweiligen Fachgremien durch die Bearbeitung zu einzelnen Themenbereichen unterstützen.
- (2) Eine Arbeitsgruppe wird eingerichtet bei Erforderlichkeit oder auf Antrag eines Mitglieds. Über die Einrichtung entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Fachgremiums durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. In diesem Beschluss wird festgelegt
 - die genaue Zielrichtung/das Thema der Arbeitsgruppe
 - die betreuende hauptamtliche Stelle im BEE oder seinem Fachverband. In Ausnahmefällen kann auch ein Mitglied des jeweiligen Fachgremiums der Hauptansprechpartner sein (AG-Verantwortliche) Diese kann zu den Sprecherkreissitzungen eingeladen werden.

- (3) Nach Beendigung des Themas werden die Arbeitsgruppen wieder aufgelöst, ebenfalls durch einfache Mehrheit des jeweiligen Gremiums.
- (4) Über Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen wird der Vorstand informiert.

§ 10 Betreuung des Fachausschusses durch die Geschäftsstelle, Verzahnung mit Kompetenzzentren

Jedes Fachgremium wird von einem/r hauptamtlichen Mitarbeitenden der BEE-Geschäftsstelle oder einem Mitgliedsverband betreut. Der/die Mitarbeitende organisiert in Abstimmung mit dem Sprecherkreis die operative Arbeit des Fachgremiums, pflegt die Mitglieder- und Verteilerlisten, bereitet die Sitzungen organisatorisch vor, lädt im Namen des Sprecherkreises zu den Sitzungen ein, sichert die Dokumentation der Sitzungsergebnisse, erarbeitet in Zusammenarbeit dem jeweiligen Fachgremium Stellungnahmen, Positionspapiere sowie Beschlussvorlagen für Präsidium und Vorstand, und verzahnt die Fachausschüsse untereinander und mit den BEE-Kompetenzzentren.

§ 11 Protokolle

Von allen Sitzungen der BEE-Fachgremien werden Protokolle erstellt, die im Entwurf spätestens 4 Wochen nach dem Treffen vorliegen müssen und allen Mitgliedern des Gremiums zugänglich gemacht werden. Die Protokolle werden dann auf der nächsten Sitzung des Fachgremiums verabschiedet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Ein Musterprotokoll findet sich als Anlage zu diesem Dokument.

§ 12 Vertraulichkeit

Die Arbeit in einem Fachgremium erfordert ein vertrauensvolles Miteinander, auch im Umgang mit Informationen. Die Vertraulichkeit und deren Einhaltung ist Grundlage der Bearbeitung neuer Problemfelder und muss den Mitgliedern daher bewusst sein. Bei vertraulichen Informationen aus dem Fachgremium verpflichten sich die Teilnehmenden die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß kann den Ausschluss aus dem Fachgremium nach sich ziehen.

§ 13 Kartellrecht

Der BEE-Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Alle Mitglieder und Teilnehmer der Sitzung verpflichten sich, im Rahmen der Fachgremienarbeit auf die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu achten.

§ 13 Datenschutz

Die Einladung zu den Fachgremien und die Verwaltung der Daten werden von der BEE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit der Fachgremien ist es erforderlich, dass die BEE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Fachgremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Fachgremiensitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt und an die Mitglieder des Gremiums mit dem Protokoll versandt. Eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmenden werden den Sprechern und Sprecherinnen des Gremiums zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BEE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehenden BEE-Datenschutzinformationen befinden sich auf der BEE-Website unter <https://www.bee-ev.de/datenschutz>.

§ 14 Bericht an den BEE-Vorstand

Die Sprecher und Sprecherinnen berichten anlassbezogen dem BEE-Vorstand über die Arbeit des Fachgremiums.

§ 15 Auflösung von Fachgremien

Der Vorstand überprüft alle drei Jahre, jeweils im Jahr nach der Vorstandswahl die Fachgremien, entscheidet über die Fortführung, Anpassung oder Beendigung der Fachgremien und beruft bei Bedarf (z. B. bei Lenkungsausschüssen) neue Mitglieder.

Anhang 1 Muster- Geschäftsordnung für Fachausschüsse

§ 1 Ziel des Fachausschusses

Der Fachausschuss ... wurde vom Vorstand am ... eingerichtet zur Bearbeitung ...

§ 2 Geltende Regelungen

Für den Fachausschuss gilt die Geschäftsordnung für die Fachgremien des BEE, sofern in dieser Geschäftsordnung keine spezifischen Regelungen festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Fachgremien können gem. 9 Abs. 2 der BEE-Satzung angehören
 - Vereinsmitglieder bzw. gesetzliche Vertreter der Mitglieder des BEE
 - Angehörige von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der BEE-Satzung (Unternehmen)
 - Bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 der BEE-Satzung („Kammer-1-Verbände“) auch deren Mitglieder und Mitglieder dieser Mitglieder
 - Mitglieder des Vorstands
 - Delegierte

Sachkundige Dritte können bei Bedarf vorübergehend hinzugezogen werden.

Mitglieder von „Kammer 2-Verbänden“ (Mitgliedern nach § 3 Abs 3 BEE-Satzung) können den Gremien nicht angehören, wenn nicht eine andere der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist.

- (2) Bei der Einrichtung des Fachausschusses werden die Mitglieder vom Vorstand berufen.
- (3) Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein formloser schriftlicher Antrag an die BEE-Geschäftsstelle/den hauptamtlichen Ansprechpartner zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherkreis in Abstimmung mit der hauptamtlichen Stelle des Fachausschusses.
- (5) Für die Mitgliedschaft im Fachausschuss ist eine regelmäßige Mitarbeit Voraussetzung. Hier gilt die Teilnahme an mind. 50 % der Sitzungen als Richtwert.
- (6) Zu einzelnen Sitzungen oder auch regelmäßig können Gäste dazu geladen werden. Auch dies entscheidet der Sprecherkreis.
- (7) Ein Mitglied eines Fachausschusses kann auf eigenen Wunsch jederzeit ausscheiden.
- (8) In Ausnahmefällen und bei Verstößen gegen die Regeln der Geschäftsordnung (Vertraulichkeit etc.) kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden. Dies entscheidet der Sprecherkreis in Abstimmung mit dem BEE-Vorstand.

§ 4 Wahl der Sprecher/des Sprecherkreises

- (1) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte alle drei Jahre einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie bis zu vier Stellvertretende (Sprecherkreis). Es sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Interessengruppen möglichst gleichmäßig vertreten sind. Zur Sprecherkreiswahl muss 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.
- (2) Der Sprecherkreis bereitet in Abstimmung mit der zuständigen hauptamtlichen Stelle die Sitzungen vor und leitet diese, repräsentiert die Positionen der Fachausschüsse innerhalb des BEE und berichtet dem Vorstand. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Einladung von Gästen.

- (3) (Optional zur Sprecherkreiswahl): Der Sprecherkreis kann in Blockwahl oder einzeln gewählt werden. Wenn geheime Wahl beantragt wird, ist diese durchzuführen.

§ 5 Betreuung des Fachausschusses durch die Geschäftsstelle, Verzahnung mit Kompetenzzentrum

Jedes Fachgremium wird von einem/r hauptamtlichen Mitarbeitenden der BEE-Geschäftsstelle oder einem Mitgliedsverband betreut. Der/die Mitarbeitende organisiert in Abstimmung mit dem Sprecherkreis die operative Arbeit des Fachgremiums, pflegt die Mitglieder- und Verteilerlisten, bereitet die Sitzungen organisatorisch vor, lädt im Namen des Sprecherkreises zu den Sitzungen ein, sichert die Dokumentation der Sitzungsergebnisse, erarbeitet in Zusammenarbeit dem jeweiligen Fachgremium Stellungnahmen, Positionspapiere sowie Beschlussvorlagen für Präsidium und Vorstand, und verzahnt die Fachausschüsse untereinander und mit den BEE-Kompetenzzentren.

§ 6 Sitzungsturnus und Agenda

- (1) Der Fachausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Sitzungen können als physische Zusammenkünfte, Telefon- oder Webkonferenzen oder hybrid stattfinden. Sitzungstermine werden möglichst langfristig abgestimmt, wenn möglich in einem Jahresplan zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. ~~in dem Fachausschuss.~~ Regelmäßig sollte mindestens vier Wochen vorher der Termin der Sitzungen bekannt gegeben werden. Zusätzliche Sonder-Fachausschusssitzungen können – auch in Kooperation mit anderen Fachausschüssen – einberufen werden.
- (2) Die Agenda ggf. mit unterstützenden Dokumenten wird von dem betreuenden Mitarbeitenden in Abstimmung mit dem Sprecherkreis spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder versandt, in Ausnahmefällen können Dokumente bis zu 3 Tagen vorher nachgereicht werden.
- (3) Zusätzliche Vorschläge zur Agenda, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, können bis drei Arbeitstage vor der Sitzung eingebracht werden und werden spätestens zu diesem Zeitpunkt den Mitgliedern des Fachausschusses zur Kenntnis gebracht. In Ausnahmefällen und aus aktuellem Anlass können Vorschläge auch am Anfang der Sitzung eingebracht werden.

§ 7 Entscheidungsfindung und Stimmrecht

Entscheidungen im Fachausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Die Entscheidungsfindung kann auch telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail o.ä. stattfinden.

Wenn aus zeitlichen oder anderen Gründen keine Entscheidung im Fachausschuss herbeigeführt werden kann, entscheidet der Sprecherkreis. Dieser hat dabei die Aufgabe, für eine paritätische Vertretung der Interessen zu sorgen.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Arbeit in einem Fachgremium erfordert ein vertrauensvolles Miteinander, auch im Umgang mit Informationen. Die Vertraulichkeit und deren Einhaltung ist Grundlage der Bearbeitung neuer Problemfelder und sollte den Mitgliedern daher bewusst sein. Bei vertraulichen Informationen aus dem Fachgremium verpflichten sich die Teilnehmenden die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß kann den Ausschluss aus dem Fachgremium nach sich ziehen.

§ 9 Kartellrecht

Der BEE-Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Alle Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der Fachgremienarbeit auf die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu achten. Am Anfang jeder Fachgremiensitzung wird auf den Leitfaden hingewiesen.

Anhang 2 Musterantrag für die Einrichtung von Fachgremien

BEE-Vorstandssitzung am ...

TOP NN-Einrichtung des Fachausschusses X

Einreicher

BEE-Geschäftsstelle

Beschlussvorschlag

Der BEE-Vorstand richtet den Fachausschuss X ein.

Der Fachausschuss X soll ... (Ziel und Aufgabe des Fachausschuss)

Der Fachausschuss X soll von folgenden Mitarbeitenden betreut werden (Stelle im BEE oder in einem seiner Fachverbände)

Zur Konstitution des Fachausschusses sollen folgende Personen zur Mitarbeit im Fachausschuss X eingeladen werden:

- 1.
- 2.
- 3.

Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

Begründung

Anhang 3 Musterprotokoll

Wird noch ergänzt.